

# Bekanntmachung über die nach den wahlrechtlichen Vorschriften zuständigen Gemeindebehörden

Inkrafttreten: 01.03.2017

Zuletzt geändert durch: geändert durch Artikel 3 der Bekanntmachung vom 10.01.2017  
(BremABl. S. 37)

Fundstelle: Brem.ABl. 1998, 71

Gliederungsnummer: 111-c-1

Der Senat bestimmt:

## § 1

Gemeindebehörde im Sinne des § 91 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), des § 85 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), des Bremischen Wahlgesetzes, der Bremischen Landeswahlordnung und des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid ist für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen

### 1. das Bürgeramt

- a) für die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen und Volksentscheiden rechtzeitig angelegt werden können,
- b) für die Prüfung der Unterstützungslisten und Unterschriftsbogen beim Volksbegehren,

### 2. im übrigen das Statistische Landesamt Bremen - Wahlamt -.

## § 2

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Nummer 2 der Bekanntmachung über die Bestellung von Wahlorganen und Bestimmung der zuständigen Gemeindebehörde vom 25. November 1982 (Brem.ABl. S. 547) außer Kraft.